Kriterium	Riester-Rente	Rürup-Rente	Klassische RV
A. Grundsätzliches			
Bequeme Anlage (klar und einfach)	ja, Transparenz und vereinfachtes Verfahren durch - Informationspflichten der Anbieter - Dauerzulageantrag	ja	ja
Personenkreis	- Arbeitnehmer - Beamte - Selbstständige, die in der GRV pflichtversichert sind (z.B. Fahrschullehrer, Tanzlehrer, Hebammen) - Handwerker, solange sie pflichtversichert sind - sonstige GRV-Pflichtige - Landwirte - deren Ehegatten mit eigenem Riester-Vertrag (mittelbare Berechtigung)	- jeder Einkommensteuerpflichtige, der den Höchstbetrag von 20.000 Euro (Schicht 1, § 10 (1) Nr.2 und (3) EStG) nicht ausgeschöpft hat, insbesondere - jeder, der die Riester-Förderung bereits in Anspruch nimmt - Selbstständige, die für eine Riester-Förderung nicht begünstigt sind - rentennahe Jahrgänge, da ein Teil der Rente dauerhaft steuerfrei bleibt - "Gutverdiener" mit einer hohen Steuerbelastung in der Aktivphase	jeder
Rentenbeginn (frühestens)	vollendetes 60. Lj.	vollendetes 60. Lj.	individuell
Rentenbeginn (spätestens)	1. Januar nach dem vollendeten 65. Lj.	auch nach dem vollendeten 65. Lj. möglich	individuell
Unisex-Tarif	ab 2006 geschlechtsneutrale Tarifkalkulation zwingend	nein	nein
B. Steuerliche Aspekte			
Förderart	Zulagenförderung oder Sonderausgabenabzug (SA) zu 100%	Höchstbetrag für 1. Schicht insgesamt 20.000 Euro, Auswirkung der Rürup-Beiträge als Sonderausgaben in 2005 bis zu 60%, p.a. um 2% steigend bis 100%	keine steuerliche Förderung
Fördergrenze	"Riester-Treppe"	Basisversorgung (Schicht 1): Ledige 20.000 Euro / Verheiratete 40.000 Euro	entfällt
Fördergrenze 2005	1.050 Euro (Eigenbeitrag + Zulagen)	60% aus 20.000 Euro = 12.000 Euro	entfällt
Fördergrenze 2006	1.575 Euro (Eigenbeitrag + Zulagen)	62% aus 20.000 Euro = 12.400 Euro	entfällt
Fördergrenze 2007	1.575 Euro (Eigenbeitrag + Zulagen)	64% aus 20.000 Euro = 12.800 Euro	entfällt
Fördergrenze 2008	2.100 Euro (Eigenbeitrag + Zulagen)	66% aus 20.000 Euro = 13.200 Euro	entfällt

Kriterium	Riester-Rente	Rürup-Rente	Klassische RV
Fördergrenze 2009 und später	2.100 Euro (Eigenbeitrag + Zulagen)	ansteigend bis 100% ab 2025	entfällt
Förderung durch Zulagen	Grundzulage / Kinderzulage 2005: 76 Euro / 92 Euro 2006: 114 Euro / 138 Euro 2007: 114 Euro / 138 Euro 2008: 154 Euro / 184 Euro	nein	nein
Förderwirkung	Gesamtbeitrag (inkl. Zulagen) = Sonderausgaben (bis zu den Höchstbeträgen) = Verringerung des zu versteuernden Einkommens. Dadurch zusätzliche Steuerersparnis über die Zulagen hinaus möglich.	ArbG-Anteil GRV + ArbN-Anteil GRV + Beiträge Rürup-Rente = Summe (max. 20.000 Euro) x 60 Prozent - ArbG-Anteil GRV = Sonderausgabenabzug	entfällt
geförderte Sparleistung mindestens	Mindesteigenbeitrag für volle Zulage: 60 Euro (Sockelbetrag)	keine Untergrenze	entfällt
Günstigerprüfung	Gesamtbeitrag (inkl. Zulagen) wird als SA abgesetzt. Eine über den Zulagenanspruch hinausgehende zusätzliche Steuerersparnis wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt (§ 10a (2) EStG).	Abgleich der bisherigen SA-Höchstbetragsberechnung mit der neuen Regelung bis 2019. Zum Abzug kommen alle Vorsorgeaufwendungen, die dem Grunde nach ab 1.1.2005 berücksichtigungsfähig sind (§ 10 (4a) EStG). Der Vorwegabzug wird dabei stufenweise abgeschmolzen.	Ansatz als SA nur, wenn Abschluss vor dem 1.1.2005. Auch bei der Günstigerprüfung nach § 10 (4a) EStG werden ausschließlich Vorsorgeaufwendungen angesetzt, die dem Grunde nach ab 1.1.2005 berücksichtigungsfähig sind.
Steuerbegünstigte Kapitalauszahlung	nein	nein	Erträge sind zur Hälfte steuerfrei, wenn die Auszahlung nach - mindestens 12 Jahren und - nach Vollendung des 60. Lj. erfolgt

Kriterium	Riester-Rente	Rürup-Rente	Klassische RV
Steuern in der Rentenbezugsphase	nachgelagerte Besteuerung zu 100% (§ 22 Nr.5 EStG)	nachgelagerte Besteuerung zu 100% ab 2040 (§ 22 Nr.1 S.3 a) aa) EStG) Übergangsregelung bis 2040: - bei Rentenbeginn bis 2005 = 50% - bei späterem Rentenbeginn: pro Jahr + 2%-Punkte (ab 2021 + 1%-Punkt) - einmal festgestellter, steuerfreier Rentenbetrag bleibt konstant - Regelung gilt auch für BU- oder Hinterbliebenenrenten der 1. Schicht	ermäßigter Ertragsanteil (§ 22 Nr.1 S.3 a) bb) EStG) für Abschlüsse vor und nach dem 1.1.2005
Überschüsse in der Ansparphase	steuerfrei bei Rentenwahl	steuerfrei bei Rentenwahl	steuerfrei bei Rentenwahl
Überschüsse in der Rentenzahlungsphase	steuerpflichtig	steuerpflichtig	steuerpflichtig mit Ertragsanteil
C. Vertragsgestaltung			
Auszahlungsplan möglich	ja, je nach hinterlegtem Produkt SL Riester-Rente: Teilkapitalisierung bis 30% zulagenunschädlich, restliches Kapital wird zur Bildung der lebenslangen Rente verwendet	kein Auszahlungsplan	ja, Teilauszahlungen und auch Kombination von (Teil-)Kapitalauszahlung und Rente
Sofortrente möglich	nein	ja, z.B. durch Rückdatierung	ja
(Teil-)Kapitalauszahlung bei Ablauf	bis zu 30% des bei Rentenbeginn vorhandenen Kapitals möglich	nicht möglich	ohne Einschränkung möglich
Dynamik	auf Wunsch (Standard: Riester-Treppe)	auf Wunsch	auf Wunsch
Erwerbsminderung einschließbar	ja, Beitragsanteil aller ZV muss ≤ 15% des Gesamtbeitrags sein	ja, Beitragsanteil aller ZV muss < 50% des Gesamtbeitrags sein (SL EVA-Programm vergleicht Bruttobeiträge)	ja, EU/BU ohne Einschränkungen (im Rahmen der tariflich möglichen Einschlussgrade)
Externe Nebenkosten	nein, Kosten im Beitrag enthalten (Gebührenvorbehalt bei Vertragsänderungen)	nein, Kosten im Beitrag enthalten (Gebührenvorbehalt bei Vertragsänderungen)	nein, Kosten im Beitrag enthalten (Gebührenvorbehalt bei Vertragsänderungen)
Flexibler Vermögensaufbau	laufende Beitragszahlung oder Einmalbeitrag (nicht SL Riester-Rente)	laufende Beitragszahlung oder Einmalbeitrag (nicht FRV1/2SR)	laufende Beitragszahlung oder Einmalbeitrag
Form der Hinterbliebenenabsicherung	Kapitalübertragung, Leistungen aus Rentengarantiezeit	Rentenzahlung	lebenslange Renten, abgekürzte Renten, Kapital (auch in voller Höhe)

Kriterium	Riester-Rente	Rürup-Rente	Klassische RV
Lebenslange Versorgung	- monatliche lebenslange Rente nicht vor Vollendung des 60. Lj. - bis zu 12 Monatsrenten können zusammengefasst werden - sog. Kleinbetragsrenten können abgefunden werden	monatliche lebenslange Rente nicht vor Vollendung des 60. Lj.	Rentenzahlung - monatlich, jährlich etc. - auch vor Vollendung des 60. Lj. - derzeit auch abgekürzte Leibrente möglich
permanente Liquidität (regelmäßiges Einkommen)	lebenslange, gleichbleibende oder steigende Renten oder Raten	lebenslange Rentenzahlung	ja, bei Rentenwahl
Vererbung (wer ist versorgbar)	- Ehegatten (im Zeitpunkt des Todes mit dem Versicherten verheiratet) - Kinder i.S. § 32 EStG	- Ehegatten (im Zeitpunkt des Todes mit Versicherten verheiratet) - Kinder i.S. § 32 EStG	frei wählbar; auch Lebengefährte; auch „fremde“ Dritte
Waisenrente einschließbar	nur für Kinder, die nach § 32 EStG (Kinderfreibetrag) berücksichtigungs-fähig sind; Waisenrente im Leistungs-fall nur, solange Kind § 32 EStG erfüllt	nur für Kinder, die nach § 32 EStG (Kinderfreibetrag) berücksichtigungs-fähig sind; Waisenrente im Leistungs-fall nur, solange Kind § 32 EStG erfüllt	beliebig
Witwenrente einschließbar	nur an Ehegatten (im Zeitpunkt des Todes mit Versicherten verheiratet)	nur an Ehegatten (im Zeitpunkt des Todes mit Versicherten verheiratet)	beliebig
Zusatzabsicherungen möglich	ja, BU-, Witwen-, Waisenrenten; Beitragsanteil aller ZV muss ≤ 15% des Gesamtbeitrags sein	ja, BU-, Witwen-, Waisenrenten; Beitragsanteil aller ZV muss < 50% des Gesamtbeitrags sein (SL EVA Programm vergleicht Bruttobeiträge)	ja, BU-, Witwen-, Waisenrenten und Todesfallkapital, ohne gesetzliche Einschränkungen
Zusatztarife bei Swiss Life möglich	derzeit nicht	20/25, 30/35, 879 (FRV1/2SR nur 30/35)	10/15, 20/25, 30/35, 800/890
D. Flexibilität			
Abtretung	nicht abschließend geklärt - u.E. nein, da zwar § 1 (1) Nr. 11 AltZertG aufgehoben, Abtretung aber dennoch im Schutzbereich des § 97 EStG	nein	ja
Beleihung	nein	nein	ja
Erlebensfallkapital	Teilkapitalisierung bis 30% förderunschädlich	ausschließlich lebenslange Rentenleistungen	ja

Kriterium	Riester-Rente	Rürup-Rente	Klassische RV
Finanzierung	Erwerb oder Bau einer selbstgenutzten, inländischen Immobilie. Soweit Vertragswert es zulässt, Entnahme von 10.000 bis 50.000 Euro möglich.	nein	- Abschlüsse seit 1.1.2005: ohne Einschränkung - Abschlüsse vor 1.1.2005: Abtretung/Finanzierung möglich. Zu beachten sind die Einschränkungen, die sich für vermietete Objekte und Betriebsgebäude gem. § 10 (2) 2 EStG (nach altem Recht) ergeben, um einer rückwirkenden Aufhebung eines bereits in Anspruch genommenen SA-Abzugs vorzubeugen.
Flexible Lebensplanung (hinsichtlich des Ablauftermins)	Abruf zwischen 60. und 65. Lj. möglich	Abruf ab 60. Lj. möglich	Abruf auch vor 60. Lj. (bei Kapitalabfindung sind Erträge zu 100% steuerpflichtig) und nach 65. Lj. möglich
Flexible Vertragsgestaltung (VN, VP, Beitragszahler)	nein, VN = VP = BZ = Bezugsberechtigter im Erlebensfall	nein, VN = VP = BZ = Bezugsberechtigter im Erlebensfall	keine Einschränkungen (außer bei Minderjährigen)
Flexibler Leistungszeitpunkt	frühestens vollendetes 60. Lj.	frühestens vollendetes 60. Lj.	bezüglich Rente keine Einschränkung
Kündbarkeit	ja, z.B. Übertragung auf anderen Riester-Vertrag förderunschädlich	nein, nur Beitragsfreistellung	ja (nicht kündbar ab Rentenbezug)
Lebensgefährte absicherbar	ja (Todesfallkapital und Rentengarantiezeit abzüglich Zulagen/Förderung)	nein (nur Ehegatte über T 879 absicherbar)	ja (Rente oder Kapital)
Optionen	auf Wunsch Sonderdynamik	auf Wunsch Dynamik, Nachversicherungsgarantie	auf Wunsch Dynamik, Nachversicherungsgarantie
Todesfallkapital	ja, bei Übertragung auf einen Riester-Vertrag des hinterbliebenen Ehegatten förderunschädlich	nein	ja (einkommensteuerfrei)
Vorzeitige Liquidität/ Verfügbarkeit	ja, aber Rückzahlung der Steuervorteile/Zulagen; Erträge sind ggf. voll steuer-	nein (nicht kündbar)	ja (z.B. durch Policendarlehen, Rückkauf), Erträge sind ggf. voll steuerpflichtig
Zahlung ins Ausland	ja, aber Rückzahlung der Steuervorteile/Zulagen	ja, steuerunschädlich (weltweit)	ja (weltweit)
Zuzahlungen/Sonderzahlungen gesetzlich zulässig	ja	ja	ja

Kriterium	Riester-Rente	Rürup-Rente	Klassische RV
Zuzahlungen/ Sonderzahlungen (Höhe)	ja, im Rahmen der Höchstgrenzen (derzeit nicht SL Riester-Rente)	ja, im Rahmen der Höchstgrenze (derzeit nicht SL Basisplan und FRV1/2SR)	keine Einschränkung,Novations-kritierien beachten (SL: Zuzahlungen derzeit noch nicht möglich)
E. Sicherheit			
„Ausgleich“ für Kaufkraft-verlust und Anpassung an geänderten Bedarf	ja, durch Überschüsse und durch Dynamik	ja, durch Überschüsse, Dynamik und Nachversicherungsgarantie	ja, durch Überschüsse, Dynamik und Nachversicherungsgarantie
Beitragserhaltungsgarantie gesetzlich notwendig	ja, Verrentungskapital = mindestens Summe der Beiträge	keine Beitragsgarantie notwendig	keine Beitragsgarantie notwendig, aber realisierbar
Garantie der eingezahlten Beiträge	ja, immer	ja (außer bei Kurzläufern)	ja (außer bei Kurzläufern)
Garantieleistungen	ja	ja (bei FRV Rentenfaktor zu 85%)	ja (bei FRV Rentenfaktor zu 85%)
lebenslang garantierte Verzinsung	ja	ja	ja
Kalkulaltionssicherheit (Rechnungsgrundlagen usw.)	ja	ja	ja
Kapitalanlagerisiko für Kunden	nein (außer bei Fondsprodukten)	nein (außer bei Fondsprodukten)	nein (außer bei FRV)
Rentengarantiezeit	ja	nein	ja
Rückzahlung/Rückfluss des Kapitals	Rentengarantiezeit möglich (bei Leistung an Dritte förderschädlich)	keine Rentengarantiezeit	beliebig wählbar (im Rahmen der steuerlichen Grenzen)
Schutz vor Hartz IV (Ansparphase)	ja, in § 12 SGB II ausdrücklich genannt (nur das aus geförderten Beiträgen resultierende Vermögen)	ja, weil kein Rückkauf möglich ist	nur wenn Verwertungsverzicht vereinbart bzw. im Rahmen von Freibeträgen bzw. Tarif 800/890
Schutz vor Hartz IV (Leistungsphase)	nein (bei Rentenbeginn vor 65)	nein (bei Rentenbeginn vor 65)	nein (bei Rentenbeginn vor 65)
Schutz vor Insolvenz (Ansparphase)	ja	ja	nein, aber Rechtsänderung geplant
Schutz vor Zugriff durch Erben	ja	ja	ja, ab Rentenbeginn
Verlustrisiko der eingezahlten Beiträge	nein (Beitragserhaltungsgarantie)	ja, bei Tod (sofern kein Hinterbliebenen-tarif gewählt)	nein (außer Kursrisiko bei FRV)
Verwendungssicherheit	Abtretung noch nicht abschließend geklärt	nicht vererblich, nicht veräußerbar, nicht beleihbar, nicht übertragbar, nicht kapitalisierbar	keinerlei Einschränkung in der Anspar-phase (außer bei Finanzierung § 10 (2) 2 EStG nach altem Recht)

Kriterium	Riester-Rente	Rürup-Rente	Klassische RV
F. Zielgruppen			
Zielgruppen1	pflichtversicherte Arbeitnehmer	Steuerpflichtige, die den Höchstbetrag von 20.000 bzw. 40.000 Euro noch nicht ausgeschöpft haben (bei Einkommen ≥ BBG 62.400 Euro bleiben nach Abzug der Beiträge für die GRV noch 7.832 Euro pro Person frei)	alle, die ihre Versorgungslücken schließen müssen und Wert auf individuelle Gestaltbarkeit, Flexibilität und Sicherheit (je nach Produkt, bei FRV ist auch ein individueller Chancen-/Risikoaspekt berücksichtigbar) legen.
Zielgruppen2	Beamte	jeder, der die Riesterförderung bereits in Anspruch nimmt	alle, die die gesunkenen Ertragsanteile nutzen können (z.B. wegen hoher Einkünfte aus anderen Einkünftsarten im Rentenalter)
Zielgruppen3	pflichtversicherte Selbstständige (z.B. Handwerker - sofern nicht befreit, Fahrschullehrer, Tanzlehrer, Erzieher, Hebammen)	Selbstständige, die für eine Riester-Förderung nicht begünstigt sind	Angestellte, die ihre Vorsorgehöchstbeträge nach altem Recht bereits ausgeschöpft haben (bei denen der SA-Abzug also nicht das entscheidende Kriterium war und ist) stehen jetzt bei Wahl der Rentenleistung durch die ermäßigten Ertragsanteile deutlich besser als in den Jahren vor 2005.
Zielgruppen4	Ehegatten, wenn Partner unmittelbar zulageberechtigt	Selbstständige, die ihre Vorsorgehöchstbeträge nach altem Recht nicht ausgeschöpft haben (bis 2019 wird Günstigerprüfung nach § 10 (4a) EStG durchgeführt)	
Zielgruppen5	Gutverdiener mit hoher Steuerbelastung (Sonderausgabenabzug)	Gutverdiener mit hoher Steuerbelastung	
Zielgruppen6	Familien mit Kindern (hohe Förderquote durch Zulagen)	jeder, der Wert darauf legt, dass die Beiträge für seine BUZ steuerlich berücksichtigt werden	
Zielgruppen7	Geringverdiener (hohe Förderquote durch Zulage und niedrigem Mindesteigenbeitrag bzw. Sockelbetrag)	"Kapitalanleger" mit kurzer Aufschubzeit und frühem Rentenbeginn	

Kriterium	Riester-Rente	Rürup-Rente	Klassische RV
Zielgruppen8	geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben	rentennahe Jahrgänge, da ein Großteil der Rente dauerhaft steuerfrei bleibt	
Zielgruppen9		junge Leute, um die Steuervorteile während der Ansparzeit zu nutzen	